

Der Ablauf und die Dauer des Scheidungsverfahrens im Einzelnen

1. Sobald wir Ihren Online-Scheidungsantrag erhalten haben, schreiben wir Sie an und teilen Ihnen mit, welche Unterlagen wir von Ihnen benötigen. Dies wird in der Regel eine auf uns lautende Vollmacht im Original und Ihre Heiratsurkunde als einfache Kopie sein. Sofern Sie minderjährige Kinder haben, müssen die Geburtsurkunden der minderjährigen Kinder als einfache Kopie dem Amtsgericht gemeinsam mit der Prozessvollmacht und der Heiratsurkunde eingereicht werden.
2. Nachdem Sie uns Ihre Unterlagen übersandt haben, erstellen wir den Scheidungsantrag und lassen Ihnen diesen zur Prüfung zukommen. Gleichzeitig bitten wir Sie, uns den Gerichtskostenvorschuss zu überweisen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Vorschuss für uns, sondern um die Gerichtskosten. Das Amtsgericht wird den Scheidungsantrag erst bearbeiten nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses. Wir hängen an den Scheidungsantrag einen Verrechnungsscheck über die Gerichtskosten an, so dass das Amtsgericht den Scheidungsantrag sofort bearbeiten kann. Alternativ können Sie die Gerichtskosten auch direkt beim Amtsgericht einzahlen. Dies führt allerdings zu einer Verzögerung um einige Wochen.
3. Nachdem wir von Ihnen den Gerichtskostenvorschuss erhalten haben und Sie uns bestätigt haben, dass der Scheidungsantrag beim Amtsgericht eingereicht werden kann, schicken wir den Scheidungsantrag dreifach an das Amtsgericht. Das Original des Scheidungsantrages verbleibt beim Amtsgericht. Zwei Kopien des Scheidungsantrages werden Ihrem Ehegatten zugestellt. Ihr Ehegatte benötigt keine eigenen Rechtsanwalt, sofern die Angelegenheit unstreitig ist. Ihr Ehegatte sollte nach Eingang des Scheidungsantrages dem Amtsgericht daher unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens selbst kurz mitteilen:

*„Ich bestätige, dass die Angaben meines Ehegatten
zutreffend sind und dass ich auch geschieden werden
möchte.“*

Leider dürfen wir aus standesrechtlichen Gründen für Ehegatten beim Amtsgericht keine Schreiben einreichen. Ihr Ehegatte muss daher ein oder zwei Mal selbst an das Amtsgericht schreiben. Dies ist aber unproblematisch.

4. Sie und Ihr Ehegatte erhalten vom Amtsgericht die Fragebögen zum Versorgungsausgleich. Hierin geben Sie Ihre Rentenversicherungsnummer an und es wird angegeben, wo Sie in der Ehezeit gearbeitet haben. Diese Fragebögen werden anschließend dem Amtsgericht übersandt. Das Amtsgericht schreibt dann Ihre Rententräger an - in der Regel ist dies die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin - an und lässt die Höhe der Rentenansprüche berechnen. Diese Berechnung dauert in der Regel 3 bis 6 Monate.
5. Nachdem die Rentenauskünfte für beide Eheleute vollständig vorliegen, wird das Amtsgericht einen Scheidungstermin ansetzen.
6. Falls Sie so schnell wie möglich geschieden werden möchten, sollten Sie uns nach dreimonatiger Scheidungsdauer anrufen oder per E-Mail benachrichtigen. Wir werden dann das Amtsgericht anschreiben und darum bitten, das Verfahren zum Versorgungsausgleich abzutrennen und einen Scheidungstermin anzusetzen. Ihr Ehegatte sollte dann ebenfalls das Amtsgericht anschreiben und dem Amtsgericht mitteilen:

„Ich beantrage, das Verfahren zum Versorgungsausgleich abzutrennen und die Scheidung vorab auszusprechen.“

7. Sie erhalten vom Amtsgericht eine Ladung über den Scheidungstermin. Ihr Ehegatte wird zur selben Zeit vom Amtsgericht diese Ladung erhalten. In der Regel versenden die Amtsgerichte die Mitteilung über den anstehenden Scheidungstermin etwa 2 bis 6 Wochen vor dem Scheidungstermin.
 8. Zum Scheidungstermin müssen Sie und Ihr Ehegatte persönlich erscheinen. Ferner sollten Sie zum Termin Ihre Heiratsurkunde im Original oder als beglaubigte Abschrift mitbringen. Sofern Sie minderjährige Kinder haben, sollten die Geburtsurkunden der Kinder im Original oder als beglaubigte Abschrift mitgebracht werden. Ferner erscheint einer unserer Rechtsanwälte oder ein von uns beauftragter Rechtsanwalt zum Termin. Der Scheidungstermin dauert in der Regel etwa 10 Minuten. Im Scheidungstermin wird die Scheidung ausgesprochen.
 9. Sie erhalten vom Amtsgericht etwa 2 bis 6 Wochen nach dem Scheidungstermin das schriftliche Scheidungsurteil übersandt.
 10. Falls Sie Ihren Geburtsnamen wieder annehmen möchten, kann die Namensänderung beim Standesamt beantragt werden, wenn Sie dem Standesamt die Ausfertigung des rechtskräftigen Scheidungsurteils vorlegen.
-